

# Antrag auf eine Melderegisterauskunft

An Stadt Frankfurt am Main  
Bürgeramt, Statistik und Wahlen  
12.31.3 Bürgeramt  
Zeil 3, 60313 Frankfurt am Main

## Angaben der anfragenden Person oder Stelle:

Ggf. Firma	
Familienname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Tel./E-Mail (für Rückfragen)	

## Weitergabe der Daten an Dritte / Auskunftersuchen durch einen Bevollmächtigten:

Eine Weitergabe der Daten an Dritte für gewerbliche Zwecke ist nur zulässig, sofern der Empfänger/Vollmachtgeber angegeben wird.

Ggf. Firma	
Familienname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

## Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:

- privat
- gewerblich und zwar: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

(Der Zweck ist neben einem Geschäftszeichen bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben.)

- Eine Verwendung der Daten ist nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels beabsichtigt.

**Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:**

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	

**Letzte bekannte Anschrift:**

Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Sonstige Angaben:	

**Erweiterte Melderegisterauskunft**

(nur ausfüllen, wenn erweiterte Daten bekannt gegeben werden sollen (s. Hinweise))

Ich bitte um die Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:
Mein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten begründe ich wie folgt:

Die Verwaltungsgebühr beträgt 9,00 € bzw. 30,00 €. Näheres entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen. Bitte überweisen Sie die entsprechende Gebühr auf folgende Bankverbindung:

Deutsche Postbank AG  
IBAN: DE15 5001 0060 0000 1036 04  
BIC: PBNKDEFF

Als Verwendungszweck geben Sie bitte den Vor- und Familiennamen der gesuchten Person an.

---

Datum, Unterschrift

## **Hinweise:**

### **Allgemeines**

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Für eine einfache Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) (umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, derzeitige Anschriften und die Tatsache des Todes) und für eine erweiterte Auskunft nach § 45 BMG ist eine Gebühr von je 9,00 € und für eine Auskunft aus den mikroverfilmten Altkarteien (vor Juni 1984), wegen des erhöhten Aufwands, pauschal eine Gebühr von 30,00 € zu entrichten. Die Gebühren richten sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS).

Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners können grundsätzlich nur noch Auskünfte über Vor- und Familiennamen sowie frühere Namen, die gegenwärtigen und früheren Anschriften, das Auszugsdatum sowie das Sterbedatum und den Sterbeort erteilt werden; nach Ablauf von 55 Jahren findet das Hessische Archivgesetz Anwendung.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Auskünfte über die Anschrift eines Gewerbebetriebes in Frankfurt am Main erteilt das Gewerbeamt, Ordnungsamt, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main.

### **Angabe des Verwendungszwecks**

Wenn eine Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke genutzt werden soll, ist dieser Zweck in der Anfrage anzugeben.

Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise: Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Bonitätsrisikoprüfung.

Eine Weitergabe der durch die Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn der Empfänger angegeben ist.

Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte unzulässig. Die auskunftersuchende Person oder Stelle muss stets ausdrücklich angeben, die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zu verwenden.

## **Erweiterte Melderegisterauskunft**

Die Bekanntgabe des Geburtstages, Geburtsortes, früherer Vor- und Familiennamen, des Familienstandes (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht), der Staatsangehörigkeit, früherer Anschriften, des Einzugs- und Auszugsdatums, des Vor- und Familiennamens sowie der Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners und des gesetzlichen Vertreters sowie des Sterbetages und Sterbeortes setzt gem. § 45 Abs. 1 BMG voraus, dass ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Das berechtigte Interesse ist für jedes einzelne gewünschte erweiterte Datum so konkret wie möglich zu begründen. Im Einzelfall können weitere Dokumente zur Glaubhaftmachung verlangt werden.

## **Zweckbindung**

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§ 47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks oder eines berechtigten Interesses erteilt wurden, nur für diesen Zweck genutzt werden dürfen.

Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 54 BMG).